



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

Zusatz zur Kooperationsvereinbarung über das Weiterbildungsprogramm Seelsorge und Pastoralpsychologie betreffend «LOS»

vom 1./6./9. Februar 2018

zwischen

der *Universität Bern*, vertreten durch den Rektor,

den *Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn*, vertreten durch den Synodalrat,

der *Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich*, vertreten durch den Kirchenrat.

Die Parteien vereinbaren für den Studiengang Lösungsorientierte Seelsorge (LOS) in Ergänzung zur Kooperationsvereinbarung über das Weiterbildungsprogramm Seelsorge und Pastoralpsychologie vom 18. März 2014¹ Folgendes:

Art. 1 Leistungen der Landeskirche Zürich

Die Evangelisch-reformierte Landeskirche Zürich erbringt folgende Leistungen:

- a) Konzipierung, Weiterentwicklung, Organisation und Administration des Studiengangs LOS in Absprache mit Studienleitung LOS und Geschäftsleitung,
- b) Verpflichtung der Kursleiterinnen und Kursleiter in Absprache mit Studienleitung LOS und Geschäftsleitung,
- c) Durchführung der Leistungskontrollen in Absprache mit Studienleitung LOS und Geschäftsleitung,
- d) Evaluation der Kurse in Absprache mit der Studienleitung LOS und Geschäftsleitung,
- e) Budgeterstellung- und überwachung in Absprache mit der Geschäftsleitung,

¹ KES 92.830.

- f) Beratung und Unterstützung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Absprache mit der Studienleitung LOS,
- g) Werbung und Öffentlichkeitsarbeit zugunsten des Studiengangs LOS und der übrigen CAS-Studiengänge der Universität Bern und der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn (AWS) in Absprache mit der Geschäftsleitung.

Art. 2 Leistungen von AWS

Die Universität Bern und die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn (AWS) erbringen folgende Leistungen:

- a) Entscheid über die Zulassung zum Studiengang LOS in Absprache mit der Programmleitung,
- b) Wahl der Studienleitung LOS durch die Programmleitung in Absprache mit der Landeskirche Zürich,
- c) Erlass des Studienplans durch die Programmleitung,
- d) Beaufsichtigung der Evaluation der durch die Landeskirche Zürich durchgeführten Kurse einschliesslich Einsichtnahme in die Evaluationsergebnisse durch die Programmleitung,
- e) Beratung und Unterstützung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Absprache mit der Studienleitung LOS.

Art. 3 Finanzielles

¹ Die Landeskirche Zürich erhebt und vereinnahmt die Kursgelder und deckt die direkten Kosten des Studiengangs LOS (Kursleitende, Räumlichkeiten etc.).

² Die Landeskirche Zürich bezahlt einen Beitrag an die Tätigkeit der Universität Bern (Koordinationsarbeit, Registrierung, Zertifizierung an der Universität, Auftritt Homepage) in Form einer Overheadabgabe im Umfang von 5 % auf den von den Teilnehmenden des Studiengangs LOS vereinnahmten Kursgelder.

³ Die Landeskirche Zürich finanziert die Studienleitung LOS durch einen Pauschalbeitrag und die Übernahme von Sitzungsgeldern der Studienleitung LOS. Die Ansätze entsprechen denjenigen der Studienleitungen der anderen Studiengänge im Rahmen der Kooperationsvereinbarung und werden von der Programmleitung festgelegt.

Art. 4 Beginn und Kündigung

¹ Dieser Zusatz zur Kooperationsvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch alle Vertragsparteien in Kraft.

² Er kann von den Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten auf das Ende jedes Kalenderjahres gekündigt werden, erstmalig auf 31. Dezember 2018.

³ Die zum Zeitpunkt der Kündigung sich in Vorbereitung oder in Durchführung befindenden Angebote bleiben von der Kündigung unberührt und werden von der kündigenden Vertragspartei bis zum Abschluss mitgetragen.

Art. 5 Haftung

Die Vertragsparteien haften einander gegenseitig für Schäden aus Terminüberschreitungen, mangelhafter Leistungserbringung und anderen Vertragsverletzungen (z.B. Verletzung allgemeiner Treue- und Sorgfaltspflichten, Budgetüberschreitung), die durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln entstanden sind. Diese Haftung beschränkt sich auf den tatsächlich entstandenen Schaden.

Art. 6 Gerichtsstand, Rechtsweg und anwendbares Recht

¹ Anwendbar ist Schweizer Recht. Der Gerichtsstand ist Bern.

² Die Parteien verpflichten sich, im Streitfall zunächst nach einvernehmlichen Lösungen zu suchen.

³ Für den Rechtsweg in allen Streitigkeiten aus dieser Zusatzvereinbarung wird auf Art. 31 des Reglements für das Weiterbildungsprogramm in Seelsorge vom 25. Mai 2014 verwiesen.

⁴ Soweit dieser Zusatz zur Kooperationsvereinbarung keine anderslautende Regelung enthält, finden Art. 4-8 der Kooperationsvereinbarung sinngemäss Anwendung.

Art. 7 Schriftlichkeitsvorbehalt

¹ Im gegenseitigen Einvernehmen kann diese Vereinbarung jederzeit geändert werden.

² Jede Änderung oder Ergänzung dieser Vereinbarung (einschliesslich dieser Bestimmung) bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Vereinbarung mit Unterzeichnung durch die Vertragsparteien.

Art. 8 Ausfertigung

Diese Vereinbarung wird dreifach ausgefertigt und unterzeichnet. Die Vertragsparteien erhalten je ein Exemplar zu ihren Akten.

Bern, 9. Februar 2018

Universität Bern
Der Rektor: *Prof. Dr. Christian Leumann*

Bern, 1. Februar 2018

Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn
Der Synodalratspräsident: *Andreas Zeller*
Der Kirchenschreiber: *Daniel Inäbnit*

Bern, 6. Februar 2018

Evangelisch-reformierte Landeskirche
des Kantons Zürich
Der Kirchenratspräsident: *Michel Müller*
Der Kirchenschreiber: *Walter Lüssi*